



**KT-Drucks. Nr. 264/2014**

Landratsamt Böblingen, Postfach 1640, 71006 Böblingen

**Der Landrat**

**Dezernent**

Dr. Richard Sigel  
Telefon 07031-6631462  
Telefax 07031-6631618  
r.sigel@lrabb.de

08.12.2014

**Stellungnahme zu dem Antrag  
der Kreistagsfraktion der Freien Wähler  
vom 03.03.2013**

**Umsatzsteuerverpflichtung für Zuwendungen an Gesellschaften des  
Landkreises**

Stellungnahme Baker Tilly Roelfs

**Antrag**

Im Verband Region Stuttgart gibt es derzeit das Problem, dass die WRS (Wirtschaftsförderung der Region Stuttgart) an andere GmbH's in Trägerschaft der Region die Umsatzsteuer für Zuwendungen der Region bezahlen müssen.

Der Landkreis könnte der Gefahr ausgesetzt sein, dass die Zuwendungen an die Krankenhäuser ebenfalls umsatzsteuerpflichtig werden. Dies würde unsere ohnehin schon erheblichen Zahlungsverpflichtungen an die Kliniken nochmals dramatisch verteuern.

Ich bitte Sie, möglichst kurzfristig, prüfen zu lassen, ob dieses Problem tatsächlich entstehen kann und wie die aktuelle Situation aussieht. Für eine baldige Rückmeldung bin ich Ihnen dankbar.

## Stellungnahme

Die Verwaltung hat den Sachverhalt an die damals für den Klinikverbund Südwest zuständige Steuerberatungsgesellschaft Ebner Stolz mit der bitte um Stellungnahme weitergeleitet. Diese kam im Ergebnis zur Auffassung, dass es sich bei den Zuwendungen (hier Verlustübernahmen) grundsätzlich um echte Zuschüsse handelt, die in der Folge keine weiteren Umsatzsteuerzahlungen auslösen. Es wurde aber auch darauf verwiesen, dass entsprechend den Aussagen des Bundesfinanzministeriums nur eine sogenannte verbindliche Auskunft der Steuerbehörden hier zu einer abschließenden Rechtssicherheit führen kann.

In einem weiteren, umfangreicheren Gutachten der Kanzlei Baker Tilly Röfhs im Oktober 2014 wurde dieses Thema dann nochmals aufgegriffen.

Die Ausführungen sind in der Anlage dargestellt. Zusammenfassend ist folgendes festzustellen: **Bezüglich der Zuschüsse an den Krankenhausbereich besteht im Hinblick auf den Konsortialvertrag ein Restrisiko, dass die Zuschüsse der Umsatzsteuer unterworfen werden. Eine rechtsverbindliche Abstimmung mit der Finanzverwaltung kann allerdings erst vor Abschluss eines neuen Betrauungsaktes herbeigeführt werden.**



Roland Bernhard